



Gemeinde
Wildhaus-Alt St. Johann

Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für einen Sonntagsverkauf

Art. 12 Abs. 1 lit. b Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (abgekürzt RLG; sGS 552.1)

Verkaufsgeschäft: (Name, Adresse)	
Verantwortliche/r: (Name, Vorname, Geb.-Datum, Adresse, Telefon, E-Mail)	
Rechnungsempfänger/in: (Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail)	
Anlass: (Beschreibung der Veranstaltung, besondere Attraktionen)	
Durchführungsort:	
Datum und Zeit:	
Öffnungszeiten: (von/bis)	
Beschäftigung von Mitarbeitern: (Anzahl)	<input type="checkbox"/> Familienbetrieb <input type="checkbox"/> Mitarbeiter

Ort, Datum:

Unterschrift Verantwortliche/r:

.....

.....

Hinweise

Rechtliches

Gestützt auf Art. 8 Abs. 3 Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (abgekürzt RLG; sGS 552.1) sind Verkaufsgeschäfte an öffentlichen Ruhetagen wie an Sonntagen geschlossen zu halten. Die Politische Gemeinde kann Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten bewilligen. Insbesondere können je Verkaufsgeschäft pro Jahr maximal vier Sonntagsverkäufe bewilligt werden. (Art. 12 Abs. 1 lit. b RLG). Für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe in der Adventszeit kann die Ladenöffnung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr zugelassen werden (Art. 12 Abs. 3 RLG).

Die Bewilligung wird nicht erteilt für hohe Feiertage wie Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 RLG). Für die nachfolgenden öffentlichen Ruhetage kann die Gemeinde aus arbeitsrechtlichen Gründen keine Bewilligung erteilen (Art. 4a Abs. 3 Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; sGS 511.11):

- a) 1. Januar und direkt angrenzender Sonntag;
- b) Ostermontag;
- c) Auffahrt;
- d) Pfingstmontag;
- e) 1. August und direkt angrenzender Sonntag;
- f) 1. November und direkt angrenzender Sonntag;
- g) 24. Dezember (sofern Sonntag)
- h) 26. Dezember und direkt folgender Sonntag

Einreichung des Gesuches

Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vor der Durchführung des Anlasses der Ratskanzlei per Post oder E-Mail einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können dazu führen, dass die Bewilligung nicht fristgerecht erteilt werden kann bzw. der Anlass nicht durchgeführt werden darf.

Bewilligung für eine gastgewerbliche Tätigkeit für einen Anlass (Festwirtschaftsbewilligung)

Sofern im Rahmen des Anlasses eine gastgewerbliche Tätigkeit oder der Kleinhandel mit gebrannten Wassern geführt wird, ist gemäss Art. 3, Art. 4 und Art. 14 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes (abgekürzt GWG; sGS 553.1) eine separate Bewilligung (Festwirtschaftsbewilligung) erforderlich. Diesbezüglich erteilt Ihnen die Ratskanzlei gerne weitere Auskünfte.

Benützung von privatem Grund

Soweit der Anlass nicht auf eigenem Boden abgehalten wird und anderer privater Grund beansprucht wird, ist vorgängig die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.

Benützung von öffentlichem Grund

Der gesteigerte Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates gemäss Art. 21 des Strassengesetzes (abgekürzt StrG; sGS 732.1). Wer Strassen übermässig verschmutzt, hat sie unverzüglich zu reinigen (Art. 19 Abs. 1 StrG).

Verkehrsregelung

Bei einem zu erwartenden grösseren Verkehrsaufkommen ist die Verkehrsregelung durch den Verantwortlichen des Anlasses sicherzustellen.

Gebührenerhebung

Für die Ausstellung der Ausnahmegewilligung erhebt die Gemeinde eine Gebühr von Fr. 50.00 (Ziff. 50.23 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung).

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen die Ratskanzlei gerne zur Verfügung:

Ratskanzlei Wildhaus-Alt St. Johann
Hauptstrasse 40
9656 Alt St. Johann

Tel. 058 228 71 28
ratskanzlei@wildhaus-altstjohann.ch

Stand: 04.02.2026